

Das Global Harmonisierte System (GHS) in der EU

die neue Einstufung und Kennzeichnung nach CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

3) Umwandlungshilfe – Gesundheitsgefahren

Richtlinie 67/548/EWG				CLP – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008			
Gesundheits-gefahr	Gefahren-symbol	Gefahren-bezeichnung	Gefahrenhinweis (ggf. Einstufungskategorie)	Gefahren-klasse und -kategorie (Kodierung)	Piktogramm Signalwort	Gefahrenhinweis H-Satz	Wortlaut
Akute Toxizität	R26	Sehr giftig beim Einatmen (Dämpfe) Sehr giftig bei Berührung mit der Haut	Acute Tox. 1			H330	Lebensgefahr bei Einatmen
	R27					H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
	R26	Sehr giftig beim Einatmen (gasförmig, Stäube, Nebel)	Acute Tox. 2			H330	Lebensgefahr bei Einatmen
	R28	Sehr giftig beim Verschlucken				H300	Lebensgefahr bei Verschlucken
	R23	Giftig beim Einatmen (Dämpfe)	Acute Tox. 2			H330	Lebensgefahr bei Einatmen
	R23	Giftig beim Einatmen (gasförmig, Stäube, Nebel)	Acute Tox. 3			H331	Giftig bei Einatmen
	R24	Giftig bei Berührung mit der Haut				H311	Giftig bei Hautkontakt
	R25	Giftig beim Verschlucken				H301	Giftig bei Verschlucken
	R20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen (Dämpfe, gasförmig, Stäube, Nebel)	Acute Tox. 4			H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen
	R21	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut				H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt
Gesundheits-schädlich	R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken				H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
kein Symbol	R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen	STOT SE 3	Achtung		H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
Aspirations-gefahr	R65	Gesundheitsschädlich: Kann bei Verschlucken Lungenschäden verursachen	Asp. Tox. 1			H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

Anmerkung zur akuten Toxizität
 Die H-Sätze für Acute Tox. 1 und 2 lauten gleich.
 Die Umwandlungstabelle führt für die akute Toxizität meist zu einer Mindesteinstufung, die erst überprüft werden muss. Die Neubewertung der Daten kann eine Einstufung in eine strengere Kategorie erfordern, siehe Erläuterung (A). Neuregelung für Stoffe mit Bild A.1 und Tabelle A.2 auf Seite 2.

Für Gemische ist die Einstufung mit den verfügbaren Schätzwerten akuter Toxizität (ATE) auf Basis von LC50/LD50-Werten neu zu berechnen (Anhang I, Kap. 3.1.3.6).

Ggf. ist der Hinweis erforderlich: „X Prozent des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteilen von unbekannter Toxizität“

Die neue Gefahrenklasse „STOT SE“ ist bei Neubewertung der Daten zu berücksichtigen (Kategorie 1 und 2 siehe entsprechenden Tabellenabschnitt unten).

(A) Neuregelung für Stoffe: Einstufungskriterien verschärft

Im Bereich akute Toxizität wurden einige Einstufungskriterien für Stoffe durch die CLP-VO modifiziert, siehe z.B. akute orale Toxizität, Bild A.1. Die Anwendung der Umwandlungstabelle (Anhang VII) führt in diesen Fällen zu einer **Mindesteinstufung**, die mit Hilfe der verfügbaren Daten überprüft werden muss.

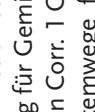
Es kann eine Neueinstufung in eine strengere Kategorie erforderlich sein,
Details siehe Tabelle A.2.

Bild A.1 Einstufungskategorien für die akute orale Toxizität

CLP-VO	Kat. 1 H300	Kat. 2 H300	Kat. 3 H301	Kat. 4 H302	2000 mg/kg	200 mg/kg	Neueinstufung in strengere Kategorie	
							25 – 50 mg/kg	200 – 300 mg/kg
LD ₅₀ /ATE-Bereich	T+ R28	T R25	Xn R22					
RL 67/548/EWG	25	200						

Tabelle A.2 Neueinstufung von Stoffen mit akuter Toxizität

Expositionsweg	Einstufung eines Stoffes	Mindesteinstufung nach Umwandlung	LC ₅₀ /LD ₅₀ /ATE-Bereich der eine Neueinstufung erfordert	Neueinstufung gemäß den Kriterien
inhaltiv (Stäube/Nebel)	T+; R26	Acute Tox. 2; H330	Anh. VII CLP-VO	Anh. I Teil 3 CLP-VO
inhaltiv (Stäube/Nebel)	T; R23	Acute Tox. 4; H331		Acute Tox. 1; H330
inhaltiv (Dämpfe)	Xn; R20	Acute Tox. 4; H332		Acute Tox. 2; H330
dermal	T; R24	Acute Tox. 3; H311	> 50 – 200 mg/kg	Acute Tox. 2; H310
dermal	Xn; R21	Acute Tox. 4; H312	> 400 – 1000 mg/kg	Acute Tox. 3; H311
oral	T; R28	Acute Tox. 2; H300	≤ 5 mg/kg	Acute Tox. 1; H300
oral	T; R25	Acute Tox. 3; H301	> 25 – 50 mg/kg	Acute Tox. 2; H300
oral	Xn; R22	Acute Tox. 4; H302	> 200 – 300 mg/kg	Acute Tox. 3; H301

Richtlinie 67/548/EWG		CLP – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008			
Gesundheits-gefahr	Gefahren-symbol Gefahren-bezeich-nung	Gefahrenhinweis *R-Satz (ggf. Einstufungskategorie)	Gefahren-klasse und -kategorie (Kodierung)	Piktogramm Signalwort	Gefahrenhinweis *H-Satz
Ätzwirkung	R35 Ätzend	R35 Verursacht schwere Verätzungen	Skin Corr. 1A		H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
	R34 Reizend	R34 Verursacht Verätzungen	Skin Corr. 1B		H314 Gefahr Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
Reizwirkung, Haut, Augen, Atemwege	R41 	R41 Gefahr ernster Augenschäden	Eye Dam. 1		H318 Verursacht schwere Augenschäden
	R36 Reizend	R36 Reizt die Augen	Eye Irrit. 2		H319 Verursacht schwere Augenreizung
	R38 Reizend	R38 Reizt die Haut	Skin Irrit. 2		H315 Verursacht Hautreizungen
	R37 Reizend	R37 Reizt die Atemwege	STOT SE 3		H335 Achtung Kann die Atemwege reizen „STOT SE“

Anmerkung zur Ätz-/ Reizwirkung

Skin Corr. 1 C ist nach altem System nicht vorgesehen. Da die Originaldaten oft nicht erlauben zu differenzieren ist bei der Umwandlung von R34 Kategorie 1B zu wählen.
Bei hautreizenden Stoffen der Kategorie 2 kann davon ausgegangen werden, dass sie Augenreizungen der Kategorie 2 hervorrufen“ (Anhang I, 3.3.2.3), entsprechend kennzeichnen (H319).

Für Gemische wurden teilweise die Konzentrationsgrenzwerte abgesenkt, daher wird eine Neueinstufung erforderlich sein, siehe auch Erläuterung (B). Neuregelung für Gemische mit Bild B.1 und Tabelle B.2. Für Gemische ist ggf. auch Skin Corr. 1 C relevant (Anhang I, 3.2.3.3.6). Reizung der Atemwege fällt in Kategorie 3 der neuen Gefahrenklasse „STOT SE“.

(B) Neuregelung für Gemische: Konzentrationsgrenzwerte gesenkt

Für einige Gesundheitsgefahren (Reiz-/Ätzwirkung, Reproduktionstoxizität) wurden in der CLP-VO die allgemeinen Konzentrationsgrenzwerte zur Einstufung von Gemischen abgesenkt, siehe z.B. ätzender Inhaltsstoff mit R34, Bild B.1. Die Einstufung mit Hilfe der Umwandlungstabelle (Anhang VII) ist in diesen Fällen nicht korrekt.

Bild B.1 Konzentrationsgrenzwerte für R34-Stoffe im Gemisch

CLP-VO	Keine Einstufung	Neueinstufung des Gemisches in eine strengere Kategorie		
		Eye Irrit. 2 Skin Irrit. 2 H319, H315	3 %	5 %
RL 1999/45/EG	Keine Einstufung	Eye Dam. 1 Skin Irrit. 2 H318, H315	3 – 5 %	5 – 10 %
		Xi; R41		

Tabelle B.2 Neueinstufung von Gemischen

Einstufung des Inhaltsstoffes	Einstufung des Gemisches gemäß Umwandlungstabelle Anh. VII CLP-VO	Konzentrationsbereich der eine Neueinstufung erfordert		Neueinstufung des Gemisches gemäß den allg. Konzentrationsgrenzwerten Anh. I Teil 3 CLP-VO
		Gewichtsprozent	Gewichtsprozent	
C; R35	Eye Irrit. 2; H319	3 – 5 %	%	Eye Dam. 1; H318
C; R34	keine Einstufung	1 – 3 %	%	Skin Irrit. 2; Eye Irrit. 2; H315 H319
		3 – 5 %	%	Skin Irrit. 2; Eye Dam. 1; H315 H318
		5 – 10 %	%	Skin Corr. 1B; H314
		1 – 3 %	%	Eye Irrit. 2; H319
		3 – 5 %	%	Eye Dam. 1; H318
		5 – 10 %	%	Eye Dam. 1; H318
		10 – 20 %	%	Eye Irrit. 2; H319
		0,3 – 0,5 %	%	Repr. 1A/B; H360 F,D
		3 – 5 %	%	Repr. 2; H361 f,d

Eine Neueinstufung in eine strengere Kategorie ist erforderlich, Details siehe Tabelle B.2.

Richtlinie 67/548/EWG		CLP – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008			
Gesundheitsgefahr	Gefahrensymbol Gefahrenbezeichnung	Gefahrenhinweis R-Satz (ggf. Einstufungskategorie)	Gefahrenklasse und -kategorie (Kodierung)	Piktogramm Signalwort	Gefahrenhinweis H-Satz
Sensibilisierung, Atemwege, Haut	Gesundheitsschädlich 	R42 R43 Reizend	Sensibilisierung durch Einatmen möglich Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich	 Gefahr H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmatige Symptome oder Atembeschwerden verursachen Kann allergische Hautreaktionen verursachen Achtung H317
					

Anmerkung zur Sensibilisierung der Atemwege und der Haut

Nach RL 67/548/EWG wird für die Sensibilisierung das Gefahrensymbol „Andreaskreuz“ einheitlich verwendet. Eine Differenzierung hinsichtlich Einatmen oder Hautkontakt erfolgt durch die Gefahrenbezeichnungen „gesundheitsschädlich“ bzw. „reizend“. Nach CLP-VO unterscheiden sich sowohl Piktogramm als auch Signalwort.

Richtlinie 67/548/EWG			CLP – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008		
Gesundheitsgefahrensymbol	Gefahrenbezeichnung	Gefahrenhinweis (ggf. Einstufungskategorie)	Gefahrenklasse und -kategorie (Kodierung)	Piktogramm Signalwort	Gefahrenhinweis
				H-Satz*	
Keimzell-Mutagenität	R46	Kann vererbbares Schäden verursachen	Muta. Kat.1 Muta. Kat.2	Gefahr 	H340 Kann genetische Defekte verursachen
	R68	Irreversibler Schaden möglich	Muta. Kat.3	Achtung 	H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
Karzinogenität	R45 R49	Kann Krebs erzeugen Kann Krebs erzeugen beim Einatmen	Karz. Kat.1 Karz. Kat.2	Gefahr 	H350 Kann Krebs erzeugen H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
	R40	Verdacht auf krebsverzeugende Wirkung	Karz. Kat.3	Carc. 2 	H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen

Anmerkung zur Keimzell-Mutagenität und zur Karzinogenität

- Kategorie 1 wird zu Kategorie 1A
- Kategorie 2 wird zu Kategorie 1B
- Kategorie 3 wird zu Kategorie 2 neu

Für die Kategorien 1 und 2 waren bisher Gefahrensymbol und R-Satz identisch. Auch für die neuen Kategorien 1A und 1B werden identische Kennzeichnungselemente verwendet.

Kategorie 1A und 1B haben das Signalwort „Gefahr“, Kategorie 2 neu hat das Signalwort „Achtung“.

Gegebenenfalls ist der Expositionsweg anzugeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht (Beispiel für Inhalation H350i).

Richtlinie 67/548/EWG

		CLP – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008			
Gesundheits-gefahr	Gefahren-symbol Gefahren-bezeich-nung	Gefahrenhinweis R-Satz (ggf. Einstufungskategorie)	Gefahren-klasse und -kategorie (Kodierung)	Piktogramm Signalwort	Gefahrenhinweis H-Satz Wortlaut
Reproduktions-toxizität	R60	Kann die Fortpflanzungs-fähigkeit beeinträchtigen	Repr. Kat.1 oder Repr. Kat.2		H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
	R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen Kann die Fortpflanzungs-fähigkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen	Repr. 1A oder Repr. 1B		H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen
	R60-61				H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen
	R62	Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen	Repr. Kat.3		H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
	R63	Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen			Achtung H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
	R62-63				H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
	R64	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen	Lact.	Kein Piktogramm	H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
	kein Symbol				

Anmerkung zur Reproduktionstoxizität

Zur Zuweisung der Kategorien siehe die Anmerkung zu Mutagenität/Kanzerogenität.
Die neuen Gefahrenhinweise H360 (Kat. 1A, 1B) und H361 (Kat 2 neu) wären generell vor Reproduktionstoxizität. Es gibt keine direkt entsprechenden R-Sätze.
Durch die Zusatzbuchstaben F bzw. f (Fruchtbarkeit) oder D bzw. d (Entwicklung) werden diese H-Sätze differenziert und eine Zuordnung zu den R-Sätzen möglich (hier dargestellt). Die Kleinschreibung steht für eine ver-

mutliche Wirkung. Ein einzelner Zusatzbuchstabe sollte jedoch nur dann verwendet werden, wenn der jeweils andere reproduktionstoxische Endpunkt nachweislich nicht relevant ist.
Werden sowohl Fruchtbarkeitsstörungen als auch Entwicklungstoxizität durch Buchstabenzusatz ausgewiesen, richten sich H-Satz und Einstufung nach der höchsten Wirkvermutung. Die Kombinationen Fd bzw. Df sind somit H360 zugeordnet mit Einstufung in Kat. 1 (A bzw. B) und dem Signalwort „Gefahr“.

Richtlinie 67/548/EWG		CLP – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008			
Gesundheits-gefahr	Gefahren-symbol Gefahren-bezeich-nung	Gefahrenhinweis *R-Sätzen (ggf. Einstufungskategorie)	Gefahren-klasse und -kategorie (Kodierung)	Piktogramm Signalwort	Gefahrenhinweis *H-Sätze Wortlaut
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)		R39 (sehr) giftig	Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (in Verb. mit R26, 27 u/o 28 sowie mit R23, 24 u/o 25)	STOT SE 1	Gefahr
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)		R68 Gesundheits-schädlich	Irreversibler Schaden möglich (in Verb. mit R20, 21 u/o 22)	STOT SE 2	Achtung
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)		R48 Giftig	Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (in Verb. mit R23, 24 u/o 25)	STOT RE 1	Gefahr
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)		R48 Gesundheits-schädlich	Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (in Verb. mit R20, 21 u/o 22)	STOT RE 2	Achtung
	kein Symbol	R33	Gefahr kumulativer Wirkungen		

* Die Kodierung von R-Sätzen oder H-Sätzen muss nicht in die Kennzeichnung aufgenommen werden.

Anmerkung zur Spezifischen Zielorgan-Toxizität (STOT)

STOT ist eine neue Gefahrenklasse, die sich auf Organschäden konzentriert. Die Effekte wurden bisher unter akuter Toxizität (einmalige Belastung) bzw. unter chronischer Toxizität (längerfristige oder wiederholte Belastung) abgehandelt. Die Kriterien zur Einstufung sind leicht verschärft, Anhang I, Tab 3; 8.2, 3.9.2 und 3.9.3 „sehr giftig“ (nur akute Toxizität) und „giftig“ werden zu Kategorie 1 mit Signalwort „Gefahr“, „gesundheitsschädlich“ wird zu Kategorie 2 mit Signalwort „Achtung“.

Kategorie 3 ist nur für STOT SE relevant und nimmt R67 und R37 auf.

STOT = specific target organ toxicity (spezifische Zielorgan-Toxizität)
SE = single exposure (nach einmaliger Exposition)
RE = repeated exposure (nach wiederholter Exposition)

Siehe dazu Tabellenabschnitte „akute Toxizität“ und „Reizwirkung“ oben.
Alle betroffenen Organe benennen, sofern bekannt.
Expositionsweg angeben, sofern schlüssig nachgewiesen ist, dass die Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht.

Stand: April 2012

Die vorliegende Version des BAuA-Posters „**Umwandlungshilfe – Gesundheitsgefahren**“ basiert auf der Umwandlungstabellen 1.1 im Anhang VII der CLP-Verordnung.
Es beinhaltet die Änderungen, die sich durch Anpassung an den technischen Fortschritt mit der Verordnung (EU) Nr. 286/2011 vom 10. März 2011 (2.ATP) ergeben sowie die korrigierte Schreibweise der Einstufungsabkürzungen.
Das Poster soll dazu beitragen, die Übertragung der Einstufung eines Stoffes oder Gemisches nach der Richtlinie 67/548/EWG oder der Richtlinie 1999/45/EG in die entsprechende Einstufung der CLP-Verordnung zu erleichtern.
Wenn Daten zur Verfügung stehen, ist eine Bewertung entsprechend Artikel 9 bis 13 der CLP-Verordnung durchzuführen.

Neue Kennzeichnung für Stoffe erforderlich seit:
Neue Kennzeichnung für Gemische spätestens ab:

1. Dezember 2010
1. Juni 2015